

MIETKONDITIONEN

Zwischen:

[NAME]

(im Folgenden Veranstalter)

und

Launch Labs (Schweiz) GmbH
Gundeldingerfeld, Halle 8
Dornacherstrasse 192
4053 Basel

(im Folgenden Vermieter)

wird folgender Veranstaltungsvertrag abgeschlossen:

I. Veranstaltungsort

1. Veranstaltungsort ist die Halle 8 „Querfeld“ im Gundeldinger Feld GmbH an der Dornacherstrasse 192 in 4053 Basel.
2. Die Veranstaltungsort verfügt über folgende Ausstattung:
 - a) Saal ca. 200 m² mit, Zugang zu den sanitären Anlagen
 - b) Bühne mit 10 Elementen à 200cm x 100cm.
 - c) Bar und Küche mit Mikrowelle, Kühlschrank und Geschirrspülmaschine
 - d) Grossleinwand (4 x 6 m), Beamer, Licht- und Tonanlage, 200 Stühle, 24 Bankett-Tische

II. Veranstaltungsdatum

1. Dieser Veranstaltungsvertrag wird abgeschlossen für den [DATUM].
2. Die Nutzungsdauer beläuft sich auf [UHRZEIT] bis spätestens [UHRZEIT].

III. Veranstaltungsvereinbarung

1. Der Veranstaltungsvertrag enthält sämtliche Abmachungen bezüglich finanzieller Risiko-, Kosten- und Umsatzbeteiligung zwischen Veranstalter und Vermieter.
2. Der Veranstalter trägt den Mietpreis von pauschal CHF [X.-] exkl. MwSt. für die erste Durchführung und von CHF [Y.-] exkl. MwSt. für jede weitere Durchführung. Nebenkosten für Heizung, Warmwasser und Elektrizität sind im Mietpreis inbegriffen. Der Veranstalter schuldet zudem eine Reinigungspauschale von CHF 250.- pro Durchführung. Diese Pauschale entbindet den Veranstalter nicht von der Pflicht die Halle so aufgeräumt zu übergeben, dass sie ohne zusätzlichen Aufwand problemlos gereinigt werden kann. Sofern die alle genutzten Räumlichkeiten in einwandfreiem – aufgeräumten und gründlich gereinigten Zustand übergeben werden, verzichtet der Vermieter auf die Reinigungspauschale.
3. Die finale Rechnungsstellung erfolgt direkt nach jedem Anlass Bei mehreren Durchführungen erfolgt die Rechnungsstellung nach Wahl des Veranstalters nach jeder Durchführung oder als gemeinsame Schlussrechnung für alle Durchführungen. Alle Rechnungen sind innert 10 Tagen zahlbar. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist tritt ohne Mahnung der Verzug ein. Bei Absage des Anlasses durch den Veranstalter bis 30 Tage vor dem Anlass wird eine Stornogebühr von 100 CHF verrechnet. Bei Absage des Anlasses durch den Veranstalter weniger als 30 Tage vor dem Anlass wird eine Stornogebühr im Umfang der halben Hallenmiete

verrechnet. Bei einer Absage weniger als 2 Tage vor dem Anlass wird die volle Miete fällig. Der Vermieter ist berechtigt, eine Anzahlung von bis zu 100% zu verlangen. Wird eine Anzahlung verlangt, so ist der Vermieter nicht verpflichtet, den Zugang zur Halle zu gewähren, bis diese Anzahlung geleistet ist.

4. In der Mietvereinbarung inbegriffen ist für den Veranstalter ein einmaliger Besuch im Vorfeld der Veranstaltung von bis zu einer Stunde, zur Klärung offener Fragen mit dem Vermieter direkt vor Ort. Werden weitere Besuche oder Vorbereitungsarbeiten vom Vermieter gewünscht, werden diese zu einem Stundensatz von 180 CHF pro Stunde dem Veranstalter weiterverrechnet.
5. Die Zutrittszeit zur Lokalität zur Vorbereitung/Einrichtung für Künstler, DJ's oder andere Programmpunkte der Veranstaltung erfolgt nach vorhergehender Absprache (mind. 3 Tage). Der Zugang zur Halle ist grundsätzlich erst ab Mietbeginn möglich. Braucht der Mieter Vorbereitungszeit, welche eine anderweitige Vermietung der Räumlichkeiten am jeweiligen Morgen/Nachmittag/(Vor)Abend verhindert, so wird die Vorbereitungszeit als Mietzeit verrechnet.
6. Soundchecks sind wochentags nur von 18.00-19.00 Uhr möglich, am Samstag ab 16.00 Uhr. Die db-Maximalgrösse in der Halle liegt bei 92db!
7. Die Licht- und Tonanlage ist vorkonfiguriert und darf nicht verändert werden. Sollte der Vermieter nach dem Anlass feststellen, dass diese Grundeinstellungen und die Verkabelung verändert worden sind, wird eine Gebühr von 200 CHF fällig, um die Anlage wieder in den Originalzustand zurückversetzen zu lassen.
8. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Lokalität unterzuvermieten.
9. Dem Vermieter ist jederzeit der Zugang zur Halle zu gewähren.
10. Der Veranstalter bekennt mit der Unterschrift, dass seine Veranstaltung keine rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen oder sonst verfassungswidrigen Inhalte haben wird.

IV. Pflichten des Vermieters

1. Der Vermieter verpflichtet sich, die Räumlichkeiten am vereinbarten Tag zur vereinbarten Uhrzeit zur Verfügung zu stellen.
2. Der Vermieter verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Infrastruktur geprüft und in funktionsfähigem Zustand ist.

IV. Pflichten des Veranstalters

1. Der Veranstalter verpflichtet sich zum sorgfältigen Umgang mit dem Mietobjekt und dem Inventar.
2. Vor Beginn der Veranstaltung kann der Veranstalter ein Verzeichnis der erkennbaren Mängel erstellen und bestätigt mit der Unterschrift unter den vorliegenden Vertrag, dass die Halle oder die Ausstattung keine anderen erkennbaren Mängel aufweist, als die in seinem Verzeichnis aufgeführten.
3. Der Veranstalter hält die Halle im sauberen Zustand und übergibt die Halle so wie sie übernommen wurde. Veranstaltungsabfälle werden durch den Veranstalter entsorgt. Aufwand der dem Vermieter zur Entsorgung von Abfällen des Veranstalters entsteht, werden diesem zu einem Stundensatz von 180 CHF pro Stunde weiterverrechnet.
4. Der Veranstalter verpflichtet sich, sämtliche polizeilichen Vorschriften (Sicherheitsvorkehrungen, Lärmvorschriften, Öffnungszeiten, etc.) einzuhalten und holt alle allfällig notwendigen Bewilligungen ein. Der Veranstalter ist zudem verpflichtet, die Arealordnung des Gundeldingerfelds einzuhalten und dafür zu sorgen, dass seine Gäste sich entsprechend verhalten. Bei Verstössen gegen die Pflicht zur Einhaltung der polizeilichen Vorschriften oder der Arealordnung des Gundeldingerfelds ist der Vermieter berechtigt, den Anlass zu unterbrechen und die sofortige Räumung der Halle zu verlangen.

5. Der Veranstalter ist für den Auf- und Abbau selbst verantwortlich. Er sorgt ausserdem dafür, dass das Inventar wieder so versorgt resp. aufgestellt wird, wie es beim Mietantritt vorgefunden wurde.
6. Der Veranstalter hat die Verantwortung für die Eintritte, Ticketing, Kommunikation und Gästeliste.

VII. Haftung

1. Der Veranstalter haftet für sämtliche Schäden an der Halle oder der Ausstattung, welche durch ihn selbst oder seine Gäste verursacht werden. Dies umfasst direkte wie auch indirekte Schäden wie z.B. entgangenen Gewinn, wenn die Halle anderweitig nicht vermietet werden kann.
2. Die Brandschutzanlage darf nicht deaktiviert werden. Kosten allfälliger Feuerwehreinsätze, ausgelöst durch einen Fehl-Alarm der Brandschutzanlage gehen vollumfänglich zulasten des Veranstalters.
3. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, welche dem Veranstalter oder den Benützern der Veranstaltungsorts aus deren Gebrauch entstehen.
4. Der Veranstalter stellt den Vermieter vollumfänglich von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitarbeiter oder Hilfspersonen oder von Gästen der Veranstaltung frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Halle oder der Ausstattung stehen.

VIII. Weitere Bestimmungen

1. Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien die ordentlichen Gerichte von Basel-Stadt.
2. Auf diesen Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

Basel, [DATUM]

Basel,

lauchlabs (Schweiz) GmbH (Vermieter):

Veranstalter:
